

# **Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylsuchenden und Flüchtlingen**

## **in Unterkünften des Amtes Föhr-Amrum sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Unterbringungssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3a, 4 und 134 Absatz 5 Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und des § 24a Amtsordnung Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) in Verbindung mit § 65 ff. sowie §§ 174, 176 Landesverwaltungsgesetz für Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 6140-1) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

Das Amt Föhr-Amrum unterhält eigene Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Ferner findet diese Satzung Anwendung auf Unterkünfte, die zweckentsprechend durch das Amt Föhr-Amrum angemietet wurden. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung obdachloser Personen, für asylsuchende Personen sowie für anerkannte Flüchtlinge, die dem Amt Föhr-Amrum zur Aufnahme und Unterbringung offiziell zugewiesen werden.

### **§ 2 Aufnahme in eine Unterkunft und Benutzungsverhältnis**

- (1) Personen werden durch schriftliche Aufnahmeverfügung im Rahmen einer Maßnahme der Gefahrenabwehr oder auf Grundlage einer amtlichen Zuweisung durch den Kreis Nordfriesland in eine Unterkunft aufgenommen. Bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Obdachlosen handelt es sich um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Person kann aus sachlichen Gründen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft im Amtsbereich Föhr-Amrum umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterbringung ist möglich.  
Das Benutzungsverhältnis wird durch amtliche Aufnahme in die Unterkunft begründet. Die Unterkunft wird der Person von Amts wegen zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Amt Föhr-Amrum und der aufgenommenen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Mit der Aufnahme in eine amtliche Unterkunft ist jede Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der auf dieser erlassenen Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren, Höhe der Gebühr, Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Bezug der Unterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Unterkünfte gelten die jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft für Empfänger von Sozialleistungen in Anlehnung an die SGB II und SGB XII Regelungen.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung oder Aufnahme in eine Unterkunft. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Abschlagszahlungen können erhoben werden. Bei der tageweisen Benutzung wird 1/30 der monatlichen Gebühr mit der Anzahl der Benutzungstage multipliziert.
- (4) Der Bezug von Wasser (Duschen sowie für die Benutzung der Waschmaschine) wird individuell über die Ausgabe von Bezugsmünzen geregelt und abgerechnet. Die Münzen können gebührenpflichtig im Ordnungsamt bezogen werden. Pro Münze ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 € zu entrichten. Dieser Absatz 4 findet ausschließlich auf die Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkunft Ziegeleiweg 14c Anwendung.
- (5) Die Höhe der Heizkosten richtet sich je nach Heizart (Gas, Öl, Elektroheizung) an den im Amtsgebiet geltenden Regelsätzen für Empfänger von Sozialleistungen, abgeleitet aus der Tabelle für die Kosten der Unterkunft des Kreises Nordfriesland.

### **§ 5 Entfernung aus der Unterkunft**

- (1) Aufgenommene Personen, die nach Aufheben der Aufnahmeverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für aufgenommene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Unterkunft die Umstände, die zur Aufnahme führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Überlassene Schlüssel und andere Gegenstände müssen mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden. Die Unterkunft ist besenrein und frei von Schäden zu übergeben.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Die Unterkünfte werden in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, des Bau- und Planungsamtes oder durch das Amt Föhr-Amrum beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung werktags zwischen 08:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

### **§ 7 Benutzungsordnung**

Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte wird per Hausordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 8 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Verfügungen nach dieser Satzung können nach den Vorschriften des Abschnittes IV des Landesverwaltungsgesetzes für Schl.-H. durchgesetzt werden.
- (2) Wird vertretbaren Handlungen nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des Verpflichteten durch beauftragte Bedienstete des Amtes Föhr-Amrum oder durch das Amt Beauftragte zwangsweise durchgesetzt werden. Vollzugsmaßnahmen sind gebührenpflichtig und werden dem Pflichtigen aufgegeben.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 und 6 Gemeindeordnung Schl.-H. in Verbindung mit § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hausordnung nach § 7 dieser Satzung verstößt.

Ordnungswidrig im Sinne des Absatz 1 handelt, wer

- die Hausruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr stört,

- durch sein Verhalten den Hausfrieden stört,
- in den Unterkünften randaliert, mutwillig Gebäude oder Inventar beschädigt, andere Bewohner belästigt oder sich in sonstiger Weise sozialschädigend verhält,
- wer in den Unterkünften öffentlich seine persönliche, politische oder religiöse Meinung in Form Plakaten, Aufklebern oder Graffiti bekundet,
- die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
- ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum Mobiliar beschafft, austauscht und/ oder aus den Unterkünften entfernt,
- Schäden am Äußeren oder Inneren der Unterkunft nicht dem Amt Föhr-Amrum meldet,
- die Unterkünfte nicht ausreichend entlüftet oder nicht sparsam beheizt,
- in den Unterkünften befindliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt,
- nach dem Verlassen der Unterkunft diese nicht gereinigt übergibt,
- nach dem Verlassen der Unterkunft die überlassenen Schlüssel nicht dem Amt Föhr-Amrum aushändigt,
- die überlassenen Räumlichkeiten nicht mindestens einmal wöchentlich reinigt,
- ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum weitere Schlüssel anfertigt,
- selbstständig Türschlösser austauscht,
- in den Gemeinschaftsräumen raucht, Hausrat oder sonstige Gegenstände abstellt,
- im Außenbereich Abfall lagert oder das Grundstück verunreinigt,
- selbstständig Veränderungen an der Heizung oder den elektrischen Anlagen selbst vornimmt oder ohne Zustimmung des Amtes Föhr-Amrum vornehmen lässt,
- Treib- und Brennstoffe in der Unterkunft lagert,
- in den Zimmern offenes Feuer entzündet oder dort kocht,
- den Abfall nicht ordnungsgemäß trennt und entsorgt,
- Sperrgut auf dem Grundstück ablagert ohne einen Termin zur Abholung vereinbart zu haben,
- Personen in der Unterkunft nächtigen lässt oder Personen dort aufnimmt und
- in den Unterkünften Tiere hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 10 Widerspruch und Klage**

Gegen Verfügungen auf der Grundlage dieser Satzung kann der Betroffene Widerspruch und Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

### **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 26.04.2018

Amt Föhr-Amrum  
-Die Amtsdirektorin-

(L.S.)